

Wo bekommt man ihn?

Den Werler Familienpass erhalten Sie **auf Antrag** im Bürgerbüro, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl,
☎ 02922/800-3212 bis 3214

Der Familienpass der Stadt Werl wird für die gesamte Familie in Form von Einzelpässen ausgestellt. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerschein, Studenausweis, Truppenausweis oder Dienstausschein für Zivildienstleistende.

Der Familienpass wird jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt. Er behält seine Gültigkeit für das ganze Kalenderjahr, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe des Kalenderjahres wegfallen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung beim Bürgerbüro zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise über Sozial-, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Schul- oder Berufsausbildung, Truppenausweis, Dienstausschein usw. sind bei der Antragstellung vorzulegen.

Und dann?

Die verbilligten Eintritts- und Teilnahmekarten sind an allen entsprechenden Kassen und Vorverkaufsstellen – soweit der Anbieter oder Veranstalter die Vergünstigung einräumt - erhältlich.

Für den Besuch der Städt. Bäder werden für Familienpassinhaber/Innen Berechtigungsausweise in Form einer Magnetstreifenkarte für jedes Familienmitglied bei der Ausstellung oder Verlängerung des Familienpasses beim Bürgerbüro ausgegeben.

Die ermäßigte Familienkarte für die Freibadsaison ist zu gegebener Zeit nur an der Freibadkasse gegen Vorlage des gültigen Familienpasses erhältlich.



**Wer bekommt ihn?
Was erhält man?
Wo bekommt man ihn?**



gültig ab 01.01.2007

Wer bekommt ihn?

Die Stadt Werl vergibt den Werler Familienpass an folgende Personen und Personengruppen:

1. Familien mit drei oder mehr Kindern, soweit Wohngeld bzw. Lastenzuschuss bezogen wird.
2. Alleinerziehende mit einem oder mehr Kindern, soweit Wohngeld bzw. Lastenzuschuss bezogen wird.
3. Familien mit einem behinderten Kind (Grad der Behinderung 100 %),
4. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (Sozialgesetzbuch II) sowie deren Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
5. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch XII) sowie deren Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
6. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie deren Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
7. Alten- und Pflegeheimbewohner, die nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) über den Barbetrag (Taschengeld) verfügen.
8. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten.

Nicht zum berechtigten Personenkreis gehören Empfänger von Arbeitslosengeld I.

Kinder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, werden bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt, wenn sie mit Hauptwohnsitz in Werl gemeldet sind und

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
- ein freiwilliges soziales Jahr leisten oder
- Wehrdienst bzw. Zivildienst leisten.

Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern nach gleichgestellt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin weist die Voraussetzungen für die Ausstellung des Werler Familienpasses durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nach.

Was erhält man?

Der/Die Inhaber/In des

Werler Familienpasses

ist berechtigt, bei den nachstehenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen Vergünstigungen in Form von Ermäßigungen nach den jeweiligen Gebühren-/Entgeltordnungen in Anspruch zu nehmen.

- Musikschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense,
- Volkshochschule Werl – Wickede (Ruhr) – Ense,
- Frei- und Hallenbad Werl.

Die Höhe der Ermäßigung bestimmt der jeweilige Anbieter oder Veranstalter selbst.

Die Werler Vereine und Verbände gewähren Vergünstigungen bei den Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Veranstaltungen. Nähere Auskünfte geben die Vereinsvorstände.

In vielen anderen Städten und Gemeinden werden den Inhabern/Innen von Familienpässen Vergünstigungen gewährt. Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder der Veranstaltungskasse.